

09.11.95**Empfehlungen**
der Ausschüsse**G**zu **Punkt**der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über
verschreibungspflichtige Arzneimittel

Der Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1

In Artikel 1 Nr. 1 sind die Worte "- ausgenommen zum äußeren Gebrauch; dies gilt
nicht für lebensmittelliefernde Tiere -" zu streichen.

Begründung:

Wie in der Begründung des Bundesministeriums für Gesundheit ausgeführt,
spielen mögliche Vergiftungserscheinungen bei den behandelten Tieren und
Gründe der Ökotoxizität eine entscheidende Rolle dafür, Lindan unter die
Verschreibungspflicht zu stellen. Dabei ergibt sich keine Begründung dafür,
diese Verschreibungspflicht ausschließlich auf die Anwendung bei
lebensmittelliefernden Tieren zu beschränken.

Diese Gründe sprechen auch für eine Aufhebung der bisherigen Ausnahme von
der Verschreibungspflicht zum äußeren Gebrauch beim Menschen; dies wird
auch durch diese Änderung erreicht.

*

Ausgeliefert am 10. NOV. 1995